

Kreisschreiben

des

Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend
die Ausfuhr von Ordonnanzwaffen.

(Vom 6. April 1908.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Gleich nach der Vollziehung von Artikel 94 der neuen Militärorganisation hat es sich gezeigt, dass Händler den ausgedienten Wehrpflichtigen ihre Waffen abkaufen, um diese ins Ausland zu exportieren. Mit der Aufstellung der Vergünstigung im zitierten Artikel wollte man indes noch keineswegs darauf verzichten, die Waffen, welche den Wehrmännern nach vollständig erfüllter Dienstpflicht unentgeltlich überlassen werden, bei eintretender Gefahr im Inlande zur Verfügung zu haben. Wir haben deshalb beschlossen, dass das von uns erlassene, Ihnen durch Kreisschreiben vom 2. August 1904 (Bundesbl. 1904, IV, 893) zur Kenntnis gebrachte Verbot betreffend die Ausfuhr von Ordonnanzwaffen, auch auf diejenigen Waffen anzuwenden ist, welche gemäss Artikel 94 der Militärorganisation den Wehrmännern als freies Eigentum überlassen werden.

Wir benützen den Anlass, um Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 6. April 1908.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Brenner.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend die Ausfuhr von Ordonnanzwaffen. (Vom 6. April 1908.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1908
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	16
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.04.1908
Date	
Data	
Seite	412-412
Page	
Pagina	
Ref. No	10 022 861

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.